

Allgemeinverfügung

der Stadt Rinteln über die Pflicht zum Tragen von Mund- Nasen- Bedeckungen für Teilnehmende bei Versammlungen i.S.v. Art. 8 GG

Die Stadt Rinteln erlässt gem. § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG) vom 7. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) in Verbindung mit § 7c Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23.11.2021 (Nds. GVBl. S. 770) in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Die Teilnehmenden, Leitenden sowie Ordnerinnen und Ordner bei Versammlungen unter freiem Himmel i.S.v. Art. 8 GG auf dem Gebiet der Stadt Rinteln sind verpflichtet, eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen.**

Dabei ist die Maske eng anliegend und Mund und Nase umschließend zu tragen. Das Abnehmen der Maske wird auf notwendige und möglichst kurzzeitige Situationen beschränkt.

Dies gilt bei nicht angezeigten Versammlungen im Sinne des § 2 NVersG.

Hiervon ausgenommen sind Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies gegenüber polizeilichen Einsatzkräften vor Ort auf Verlangen durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises glaubhaft machen können.

Ebenfalls ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, als Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

- 2. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 wird angeordnet.**



Bürgermeisterin
Andrea Lange

Hausanschrift
Klosterstraße 19
31737 Rinteln
05751 403-0

www.rinteln.de
stadtverwaltung@rinteln.de

Online-Rechnungseingang
rechnung@rinteln.de

Bürger-Informations-
System



Konten der Stadtkasse
Sparkasse Schaumburg
IBAN: DE 64 2555 1480 0510 3400 03
BIC: NOLADE21SHG

Volksbank in Schaumburg eG
IBAN: DE51 2559 1413 2425 0007 00
BIC: GENODEF1BCK

Steuernummer
44/215/00401
Umsatzsteuer-ID
280992DE116536973
Gläubiger-ID
DE78 ZZZ0 0000 0890 66
Leitweg-ID
032570031031-0-49



3. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und tritt am 06.01.2022 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung, jedoch längstens bis einschließlich zum Ablauf des 15.01.2022. Eine Verlängerung, Abänderung oder vorzeitige Aufhebung bleiben vorbehalten.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Die Stadt Rinteln ist die zuständige Versammlungsbehörde für das Gebiet der Stadt Rinteln (§ 24 Abs. 1 S. 1 NVersG). Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 8 Abs. 1 NVersG i.V.m. § 7c Satz 2 der Nds. Corona-VO.

Unbenommen zählt das Grundrecht der Versammlungsfreiheit zu den überragend wichtigen Schutzgütern der Verfassung. Versammlungsteilnehmer/innen müssen aber damit rechnen, dass ihnen der Staat im Rahmen seiner Schutzpflicht Beschränkungen auferlegt. Damit wird dem gebotenen Schutz der Gesundheit gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG) Rechnung getragen. Vor dem Hintergrund der weitreichenden, mit gravierenden Grundrechtseinschränkungen verbundenen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Pandemie, kann das Versammlungsrecht nicht gleichsam im luftleeren Raum schweben, sondern unterliegt grundlegenden infektionsschutzrechtlichen Restriktionen.

Die versammlungsrechtliche Befugnisnorm wird durch die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen in der Niedersächsischen Corona-VO im Hinblick auf von Versammlungen unter freiem Himmel ausgehenden Gefahren für die Gesundheit und das Leben sowie die körperliche Unversehrtheit Einzelner (Art. 2 Abs. 2 GG) sowie den Schutz des Gesundheitssystems vor einer Überlastung konkretisiert.

Nach § 8 Abs. 1 NVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung unter freiem Himmel beschränken, um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Nach § 7c der Nds. Corona-Verordnung hat die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Versammlung unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sicherzustellen; die zuständige Versammlungsbehörde kann zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 die Versammlung auf der Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes beschränken.

Das Vorliegen einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist hier gegeben. Hierfür liegen nachweisbare Tatsachen als Grundlage der Gefahrenprognose vor.

Von Zusammenkünften und Menschenansammlungen geht naturgemäß eine besondere Infektionsgefahr aus, da sich ein Virus durch sie auf besonders schnelle Art und Weise verbreiten kann. Auch im Freien besteht ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden.

Nach Gefährdungsbeurteilung der hiesigen Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg wurde festgestellt, dass sich Teile der Bevölkerung zu sog. „Spaziergängen“ verabreden, um sich - häufig unter Missachtung der derzeit geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie – im öffentlichen Raum zu treffen, um gegen die im Zusammenhang mit der Corona-Bekämpfung erlassenen Regelungen ihre Meinung kundzutun. In der Regel handelt es sich bei derartigen Aktionen, zumeist in fortbewegender Form, um Versammlungen i.S.d. Versammlungsgesetzes. Sie finden regelmäßig und gleichförmig statt; der Kreis der Teilnehmenden ist zudem oft identisch. Gleichzeitig werden bei diesen Versammlungen überdurchschnittlich viele Verstöße gegen Hygieneschutzvorgaben begangen. Diese sog. Spaziergänge werden als Versammlung i.S.d. § 2 NVersG bewertet und als solche behandelt.

Die häufig über die sozialen Medien öffentlichkeitswirksam organisierten Veranstaltungen wurden nicht nur örtlich begrenzt durchgeführt, sondern nahezu kreisweit. So registrierte die Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg sowohl in Rinteln als auch in den Nachbarstädten im Landkreis Schaumburg Mobilisierungsaktionen. In der Stadt Rinteln finden seit dem 13. Dezember 2021 überwiegend montags im Kernstadtbereich versammlungsrechtliche Aktionen statt. Als Aktionsschwerpunkt ist zwar der Montag zu benennen, wenngleich inzwischen zunehmend auch jeder andere Wochentag in den Fokus rückt und sich die Aktionen inzwischen auch außerhalb der Kernstadt im Ortsteil ereignen.

Bei den Veranstaltungen wurde beobachtet, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die infektionsschützenden Maßnahmen ignorierten, indem sie ganz überwiegend keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen haben und auch das Abstandsgebot nicht durchgängig eingehalten wurde.

Die oben beschriebenen Versammlungen wurden durchgängig nicht der zuständigen Versammlungsbehörde angezeigt. Ein/e Versammlungsleiter/-in hat sich bei den nicht angezeigten Versammlungen auf Ansprache durch die Polizei bisher kreisweit in keinem Fall zu erkennen gegeben.

Daher konnte weder die Versammlungsbehörde noch die Polizei den Infektionsschutz in einem Kooperationsgespräch thematisieren und sicherstellen. Der Tenor der sich versammelnden Teilnehmenden war, sich selbst nicht als Versammlung zu sehen, sondern lediglich als „Spaziergänger“.

Um dennoch in der aktuellen Infektionslage ein Mindestmaß an Infektionsschutz bei allen Versammlungen zu regeln, ergeht die Allgemeinverfügung.

Die Regelung ist als Allgemeinverfügung nach § 35 S. 2 VwVfG zu treffen, da die Versammlungen mit verschiedenen Veranstaltern an verschiedenen Örtlichkeiten sowohl in der Kernstadt als auch in Ortsteilen Rintelns stattfinden. Damit wird sichergestellt, dass die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie im Vorfeld jeder und jedem Teilnehmenden vorher bekannt sind und die Teilnehmenden die Maske mit dem entsprechenden Schutzniveau bzw. Nachweise mit sich führen.

Die Öffentliche Sicherheit im Sinne des § 8 Abs. 1 NVersG umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Dabei kann sich eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auch aus anderweitigen gravierenden Gefahren für hochrangige Schutzgüter wie Leib und Leben (Art. 2 Abs. 2 GG) oder die Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitssystems im Falle einer Pandemie durch ein hochansteckendes Virus mit einer hohen Anzahl schwerer Erkrankungsverläufe ergeben (OVG Lüneburg, Beschluss vom 26. Juni 2020 – 11 ME 139/20 –, juris, Rn. 17).

Eine unmittelbare Gefährdung setzt eine konkrete Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit gegenüberstehenden Rechtsgüter führt. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung liegen erkennbare Umstände vor, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Hierfür liegen nachweisbare Tatsachen als Grundlage der Gefahrenprognose vor.

Das Robert Koch-Institut hat seine Risikobewertung bezüglich COVID-19 am 21.12.2021 angepasst. Es schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Dadurch kann es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle und einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche kommen. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html (zuletzt abgerufen am 04.01.2022)

Der Inzidenzwert pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen (7-Tages-Inzidenz) im Landkreis Schaumburg ist mit einem Wert von 154 (Stand: 04.01.2022) vergleichbar mit anderen Landkreisen in Niedersachsen. Die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Schaumburg steigt derzeit wieder an.

Auch das RKI weist seit Tagen darauf hin, dass die Daten aufgrund geringer Test- und Meldeaktivitäten während der Feiertage ein unvollständiges Bild abgeben können und daher der Wert der Inzidenz sehr viel höher liegen könnte.

Die rasante Verbreitung der Omikron-Variante ist auch im Landkreis Schaumburg wahrzunehmen. So wurden die ersten Fälle am 15.12.2021 gemeldet. Bereits am 03.01.2022 wurde bei 76 infizierten Personen die neuartige Variante nachgewiesen. Die Fälle verdoppeln sich derzeit innerhalb weniger Tage. Damit ist ein stetig anwachsender Anstieg der Verbreitung festzustellen. Eine sehr starke Verbreitung der Omikron-Mutante auch im hiesigen Kreisgebiet ist daher offensichtlich.

Auch die übrigen Leitindikatoren der Nds. Corona-Verordnung steigen wieder an, die landesweite Hospitalisierungsrate beträgt 4,8 % (Stand 04.01.2022) und die landesweite prozentuale Intensivbettenbelegung mit COVID-19 Patienten 8,1% (Stand 04.01.2022).

In ganz Niedersachsen besteht derzeit die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung von COVID 19 (Feststellungsbeschluss des Nds. Landtages vom 7.12.2021, vgl. LT-Drs'en 18/10306 u. 18/10329).

In der Zeit vom 24.12.2021 bis zum Ablauf des 15.01.2022 gilt in ganz Niedersachsen die sog. Weihnachts- und Neujahrsruhe und damit Warnstufe 3. Damit sind einige zusätzliche Kontaktbeschränkungen verbunden. Ziel ist es, möglichst viele Menschen in Niedersachsen noch mit einer Auffrischungsimpfung zu versorgen, bevor die Omikron-Variante sich in Niedersachsen verbreitet. Denn es ist nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen mit einer erhöhten Reproduktionsgeschwindigkeit der Omikron-Variante zu rechnen. Oberstes Gebot ist es weiterhin, die Gesundheit aller Bürgerinnen und Bürger bestmöglich zu schützen und die Überlastung des Gesundheitssystems, insbesondere der Intensivstationen in unseren Krankenhäusern, zu verhindern. Aktuell ist von einer neuen Welle durch die Omikron-Variante auszugehen. Auch und gerade hierfür ist es hilfreich, wenn durch eine Anordnung einer Maskenpflicht im v.g. Sinne die Inzidenz und die Intensivbettenbelegung reduziert werden kann, so dass für neue Fälle mehr Reserve bleibt. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Omikron-Welle etwas nach hinten zu verschieben. Durch die zusätzlichen Maßnahmen soll verhindert werden, dass aus dieser Situation eine ganz neue Dynamik des Infektionsgeschehens entsteht.

Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen besteht bei Menschenansammlungen ein erhöhtes Übertragungsrisiko des Virus, nicht nur durch Aerosole, sondern auch mittels sog. Tröpfcheninfektion. Dieses trifft auch auf Menschenansammlungen im Freien zu.

Bei den infektiöseren Virusvarianten sind im Mittel weniger Viruspartikel für eine Infektion notwendig, sodass die Verteilung der Virenlast an der frischen Luft bei Menschenansammlungen nicht immer ein ausreichender Schutz ist.

Auch bei Versammlungen im Freien ist zwar gem. § 1 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, gleichwohl sind diese aber in aller Regel durch einen dynamischen Ablauf gekennzeichnet, so dass der Mindestabstand nicht konsequent einzuhalten und sicherzustellen ist. Denn nicht nur während der Versammlung kommt es zu Kontakten zwischen den Teilnehmenden, auch vor Beginn und nach dem Ende kommt es teilweise zu Berührungen untereinander, aber auch zu anderen Personen. Insbesondere bei sich fortbewegenden Versammlungen können die Teilnehmenden die zum Infektionsschutz erforderlichen Abstände naturgemäß nicht konsequent einhalten. Aufgrund des individuellen Gehtempo und der Entwicklung des Versammlungsverlaufs kommt es zu Stockungen, Beschleunigungen und Verschiebungen.

Doch auch bei ortsfesten Versammlungen stehen die Teilnehmenden in Kontakt zueinander und bewegen sich in der Menge, so dass die Mindestabstände nicht dauerhaft eingehalten werden können. Hinzu kommt, dass der Zweck der Versammlung, die gemeinsame Meinungskundgabe, durch Unterhaltungen und gemeinsames Rufen ein erhöhtes Risiko für Tröpfcheninfektionen mit sich bringt.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Omikron-Mutante sehr viel ansteckender ist als die bisherigen Virusvarianten, besteht das Risiko, dass sich auf Versammlungen eine erhebliche Anzahl von Personen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ansteckt und in der Folge das Gesundheitssystem belastet. Auch bei Versammlungen unter freiem Himmel besteht ein Infektionsrisiko, da viele Menschen auf engem Raum aufeinandertreffen und die Mindestabstände nicht einhalten. Dies zeigen auch die Erfahrungen der Versammlungsbehörde in den letzten Wochen.

Ziel der hier verfügten Maßnahme ist es, im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit eines und einer jeden die Bevölkerung vor der Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen, die Verbreitung der Krankheit COVID-19 zu verhindern bzw. zu verlangsamen und eine Überlastung des Gesundheitssystems infolge eines ungebremsten Anstiegs der Zahl von Ansteckungen, Krankheits- und Todesfällen zu vermeiden. Die Maskenpflicht ist geeignet, diesem Zweck zu fördern.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum wird vom RKI empfohlen, insbesondere, wenn das Abstandsgebot nicht oder nur schwer eingehalten werden kann. (Robert Koch-Institut, Epidemiologisches Bulletin 19/2020, 17.05.2020, S. 3 ff. https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 04.01.2022).

Die Maskenpflicht ist auch erforderlich. Eine Maßnahme ist erforderlich, wenn es kein mildereres, gleich geeignetes Mittel gibt, um das Ziel zu fördern. Ein solches Mittel ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist der Verweis auf die einzuhaltenden Mindestabstände nicht ausreichend. Denn die Einhaltung der Maskenpflicht kann anders als der Mindestabstand während der gesamten Versammlung konsequent eingehalten werden, so dass alle Beteiligten geschützt sind. Gegenüber Verboten von Versammlungen oder Begrenzungen auf ortsfeste Versammlungen stellt die Maskenpflicht das mildeste Mittel dar. Ernsthafte Gesundheitsgefahren sind nach dem Stand der Wissenschaft durch das (kurzzeitige) Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung fernliegend (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09. März 2021 – 13 B 266/21.NE –, Rn. 53 ff., juris).

Angesichts der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung geeignet, Infektionen Anderer mit dem Corona-Virus einzudämmen und so zur Stabilität des Gesundheitssystems beizutragen und ist damit eine geeignete Maßnahme zur Bekämpfung der Pandemie. Es wird von Wissenschaftlern empfohlen, auch draußen eine Maske zu tragen, solange nicht sichergestellt werden kann, dass Mindestabstände zu anderen eingehalten werden können. Da bei einem kommunikativen Austausch die Einhaltung des Mindestabstandes nicht stets garantiert ist und das

Ansteckungsrisiko nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist das Tragen der Mund-Nasenbedeckung erforderlich.

FFP2-Masken bieten nach aktuellen Studien einen besonders hohen Schutz, der aufgrund der prognostizierten Entwicklung der Pandemie ergriffen werden soll. (Max-Planck-Gesellschaft: So gut schützen Masken, 02.12.2021 <https://www.mpg.de/17915640/corona-risiko-maske-schutz>; zuletzt abgerufen am 04.01.2022).

Sie bieten auch deshalb einen höheren Schutz gegen eine Übertragung des SARS-CoV-2 Virus, da sie im Gegensatz zu den medizinischen Masken nicht nur zum Fremdschutz, sondern auch dem Eigenschutz dienen. Weil der Mindestabstand in der unübersichtlichen Situationen mit Menschenansammlungen nicht eingehalten werden kann und auch Personen an der Versammlung teilnehmen können, denen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder Vorerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die möglicherweise unwissentlich infiziert sind, ist es zur Verhinderung des Ansteckungsrisikos erforderlich, dass die übrigen Teilnehmenden eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, die auch ihrem Eigenschutz dient.

Schließlich ist die Anordnung einer Maskenpflicht mit dem entsprechenden Schutzniveau auch angemessen. Der mit ihr erzielte Erfolg steht in Abwägung aller verfassungsrechtlichen Belangen nicht außer Verhältnis zu den für die Adressaten verursachten Nachteilen. Die körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG der Versammlungsteilnehmenden, etwaiger Gegendemonstranten, von Passantinnen und Passanten, der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens wiegen schwerer als die Beschränkung der Versammlungsfreiheit. Auch zum Schutz der Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können, muss sichergestellt sein, dass für sie ausreichende Schutzvorkehrungen getroffen werden. Eine Einschränkung der Meinungsäußerung geht mit dem Tragen einer Maske nicht einher. Auch während des Tragens einer Schutzmaske können sich die Teilnehmenden untereinander unterhalten und gemeinsam artikulieren. Auch Redebeiträge werden durch das Tragen der Maske nicht eingeschränkt. Im Zweifel können Mikrophone oder Megafone eingesetzt werden. Das Interesse der Versammlungsteilnehmer an der Durchführung einer Versammlung ohne Mund-Nasen-Bedeckung tritt hinter die betroffenen schwerwiegenden öffentlichen und privaten Interessen des Gesundheitsschutzes zurück.

Das Verwaltungsgericht Hannover hat bereits in einer Entscheidung vom 16.04.2020 das Tragen von Gesichtsmasken als mögliche geeignete Maßnahmen zur Einschränkung der Infektionsgefahr herausgestellt (Beschluss vom 16.04.2020, Az: 10 B 2232/20) und diese Maßnahme mit Beschluss vom 26.06.2020 (Az.: 10 B 3500/20) nochmals ausdrücklich für Versammlungen bekräftigt. Ebenso hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Beschluss vom 27.06.200 (Az.: 1BvQ 74/20) das Auferlegen einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Teilnehmer und Teilnehmerinnen einer Versammlung nicht beanstandet.

Für Kinder und gesundheitlich beeinträchtigte Personen sind Ausnahmen von der Maskenpflicht vorgesehen. Der vorzuzeigende Lichtbildausweis dient zur Identitätsprüfung. Kurzzeitige notwendige Maskenabnahmen z.B. zum durchatmen sind zulässig.

Die Beschränkungen ergehen unter Berücksichtigung der aktuellen infektionsrechtlichen Bedrohungslage und Abwägung der grundrechtlichen Belange zum Schutz von Leben und Gesundheit, dem Recht auf freie Meinungsäußerung und der Beschränkung von Freiheitsrechten.

Zu Ziffer 2: Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorstehend genannten und erläuterten Verfügung ist erforderlich, weil eine Klage gegen diese Verfügung gemäß § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.3.1991, BGBl I S. 686 in der z.Zt. geltenden Fassung grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, sodass im Falle der Klageerhebung eine nicht angezeigte Versammlung dennoch ohne die verfügten Beschränkungen durchgeführt werden könnte. Das aber würde zu der unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen, die vorstehend dargelegt worden ist. Das überwiegende öffentliche Interesse macht es erforderlich, dass sofort gemäß diesen Beschränkungen verfahren wird. Nur durch die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung ist gesichert, dass die zu erwartende Störung für die öffentliche Sicherheit abgewehrt werden kann.

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit wird in seinem Wesensgehalt durch die Verfügung nicht beschränkt; bei der Abwägung der zu berücksichtigenden Interessen und deren Gewichtung unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung.

Zu Ziffer 3 : Bekanntmachung

Das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung duldet keinen Aufschub, weil sofort mit weiteren entsprechenden Versammlungen zu rechnen ist.

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3 S.2, Abs. 4 S. 4 VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben und tritt am 06.01.2022 in Kraft.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Rinteln im Internet unter der Adresse „www.rinteln.de“.

(<https://www.rinteln.de/politik-und-verwaltung/oeffentliches/amtliche-bekanntmachungen/>)

Die Allgemeinverfügung ist zunächst bis zum Ablauf des 15.01.2022 befristet, eine Verlängerung, Abänderung oder vorzeitige Aufhebung bleiben vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Rinteln, den 05. Januar 2022

Stadt Rinteln
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
des allgemeinen Vertreters
Stefan Eggert-Edeler